

**Anton Geist**

Universität Edinburgh, Großbritannien  
Universität Wien

[home@antongeist.com](mailto:home@antongeist.com)

November 2008

## **Internationales Rechtsinformatik Symposium IRIS 2009**

26.-28. Februar 2009, Salzburg  
<http://www.univie.ac.at/RI/IRIS2009>

Abstract des angebotenen Vortrages für die Tracks „Suchtechnologien für Jurist(inn)en“ oder „Rechtsinformation“

### **„OGH Judikatur, nach juristischer Relevanz sortiert“**

Beim World Wide Web handelt es sich um ein so genanntes **skalenfreies Netz**, die Gesamtzahl der Hyperlinks ist nicht gleichmäßig über das WWW verteilt: die überwiegende Mehrzahl von Webseiten besitzt gar keine oder nur wenige Links zu anderen Seiten, wenige ausgewählte Webseiten teilen sich umgekehrt den Großteil aller Links. Diese Struktur des WWW stellt das Fundament für moderne **Web-Suchalgorithmen** dar, die – ausgesprochen erfolgreich – aufgrund der jeweiligen **Linkstruktur** jeder Website einen Relevanzfaktor zuteilen.

Mithilfe einer Textsammlung, bestehend aus mehr als **100.000 Entscheidungstext- sowie Rechtssatzdokumenten** des österreichischen Obersten Gerichtshofes (OGH), erstelle ich ein Netzwerk der österreichischen **OGH Judikatur seit 1985**. Ich zeige erstmals, dass es sich auch hierbei um ein skalenfreies Netz handelt, was bereits eine nähere Betrachtung von Web-Ranking-Algorithmen für die Verwendung in Rechtsdatenbanken nahe legt.

Im nächsten Schritt ziehe ich verschiedene **konventionelle Indikatoren** für den Einfluss von OGH Judikatur, wie die Veröffentlichung in einer **amtlichen Sammlung** oder die häufige Zitierung in einem **Gesetzeskommentar**, heran. Die durch diese traditionellen Hinweise ausgewiesenen Fälle überprüfe ich nunmehr in Hinblick auf ihre **Anordnung im „Judikatur-Netz“**. Da die durch traditionelle Recherchemethoden als einflussreich ausgewiesenen Fälle in einem ganz bestimmten Bereich des Netzwerkes geballt auftreten, beweise ich die **prinzipielle Anwendbarkeit von Web-Ranking-Algorithmen für Judikaturtexte** in Rechtsdatenbanken. Anders ausgedrückt erbringe ich den Beweis, dass – ausschließlich mithilfe von **frei verfügbaren Daten** des Rechtsinformationssystems RIS – durch automatische, statistische Methoden eine Relevanzsortierung von OGH Judikatur vorgenommen werden kann, die auch einer intellektuellen Überprüfung Stand hält.